

II. KLEINE BEITRÄGE

Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung*

von Klaus Mörsdorf

Als Papst Johannes XXIII in seiner denkwürdigen Ansprache, die er am 25. Januar 1959 im Kloster St. Paul vor den Mauern gehalten hat, eine römische Diözesansynode und ein Ökumenisches Konzil ankündigte, sprach er von einer erwünschten und erwarteten Anpassung des Codex Iuris Canonici, welche die synodalen Vorhaben begleiten und krönen soll. Der Papst „des Übergangs“ hat damit einen unerwarteten Startschuß zu einer Reform des kirchlichen Gesetzbuches gegeben.

Der Codex Iuris Canonici ist das Gesetzbuch der Lateinischen Kirche. In seiner Form ist es ein modernes Gesetzbuch, das nach dem Vorbild der weltlichen Gesetzbücher unserer Zeit gestaltet ist. Erstmals in der fast zweitausendjährigen Geschichte der Kirche hat es uns eine amtliche Kodifikation gebracht, d. h. eine zusammenfassende Darstellung des lateinischen Kirchenrechts. Die Notwendigkeit einer Kodifikation wurde bereits auf dem Ersten Vatikanischen Konzil erkannt, aber erst der um die Erneuerung der Seelsorge hochverdiente Papst Pius X hat das schwierige Werk im Jahre 1904 in Gang gesetzt. Sinn und Zweck der Kodifikation war es, das bunte Vielerlei der alten Rechtsquellen durch eine einzige Quelle des Rechtes abzulösen. Der kirchliche Rechtsstoff war in vielen Sammlungen meist privaten Charakters zerstreut und selbst für den Fachmann nur mit Mühe zu überschauen. Viele Rechtssätze waren veraltet, abgeändert oder aufgehoben, andere waren zweifelhaft geworden. Daher ging der Auftrag des Papstes dahin, unter Ausscheiden des veralteten Rechtes das in der Kirche geltende Recht zusammenzufassen und den Verhältnissen der Zeit anzupassen. Der Episkopat und die katholischen Universitäten wurden zur Mitarbeit aufgefordert, und als die ersten Entwürfe vorlagen, wurden diese den Bischöfen zur Stellungnahme zugeleitet. Mehr als 12 Jahre ist mit letzter Hingabe an dem Werke gearbeitet worden. Am Pfingstfest 1917 wurde das Gesetzbuch von Papst Benedikt XV veröffentlicht; am Pfingstfest des Jahres 1918 (19. Mai) trat es in Kraft. Das neue Gesetzbuch wurde allseits als großartige Leistung gewürdigt. In seinem Buch „Der Geist des Codex iuris canonici“, das bereits ein Jahr nach der Veröffentlichung des Gesetzbuches erschienen ist, hat der Berliner Kirchenrechtler Ulrich Stutz eine glanzvolle Würdigung des Werkes gegeben. Er erkannte die hohe Bedeutung, die dem Gesetzbuch für das Leben und Wirken der Kirche zukommt, und sprach davon, daß der durch die Nöte der Gegenwart arg in Mitleidenschaft gezogene Körper der Kirche

* Vortrag, gehalten im Bayerischen Rundfunk am 18. 12. 1964 zur Einleitung einer Sendereihe über Grundfragen einer Reform des kanonischen Rechtes.

durch das neue Gesetzbuch auf lange hinaus gestählt und verjüngt werde.

Zur Sicherung der im CIC gewonnenen Rechtseinheit wurde eine Kardinalskommission mit der authentischen Interpretation des Gesetzes betraut. Zugleich wurde angeordnet, daß Änderungen und Ergänzungen, die sich als notwendig erweisen sollten, in den Text des CIC eingebaut werden sollten. Diese Weisung, die der Gefahr einer Erstarrung vorbeugen wollte, wurde indessen nicht befolgt. Abgesehen von zwei Streichungen, die sich auf die Formpflicht bei der Eheschließung (c. 1099 § 2) und die Strafbarkeit der Doppeltrauung (c. 2319 § 1 n. 1) beziehen, ist der Text des CIC unverändert geblieben. Gleichwohl hat sich das kodifizierte Recht kräftig weiter entwickelt. Den stärksten Anteil daran haben die authentischen Interpretationen, die inzwischen einen Umfang erreicht haben, der dem des Gesetzes in etwa gleich kommt. Auch die Gerichts- und Verwaltungspraxis der Römischen Kurie hat wesentlich dazu beigetragen, das Verständnis des Gesetzbuches zu erschließen. Es kommt hinzu, daß die kirchliche Gesetzgebung unter den Päpsten Pius XI und Pius XII weit über den CIC hinausgegangen ist. Man darf feststellen, daß die Kodifikation die Rechtsentwicklung nicht gebremst, sondern in hohem Maße gefördert hat. Auch die kirchliche Rechtswissenschaft hat aus dem Gesetzbuch reichen Gewinn gezogen. Mit der ihr zugewiesenen Aufgabe, das Gesetzbuch zu erklären und für das Leben der Kirche fruchtbar werden zu lassen, wurde sie zum Wegbereiter einer Reform des kanonischen Rechtes, nicht zuletzt dadurch, daß sie in ihrer an dem Gesetzbuch geübten Kritik auf Mängel und Lücken hingewiesen hat.

Gesetzbücher sind Menschenwerk und teilen das allem Menschlichen anhaftende Geschick, nicht vollkommen zu sein. Bereits 1917 hat Kardinal Pietro Gasparri, der die Hauptlast der Kodifikationsarbeit getragen hat, von der Möglichkeit einer verbesserten Neuauflage des Codex Iuris Canonici gesprochen, offenbar aus der Erkenntnis, daß der wesentlich von ihm gestaltete CIC Mängel und Lücken aufweist, die eines Tages eine Überarbeitung erforderlich machen werden. Gasparri konnte damals kaum ahnen, daß die Kodifikation eine tiefgreifende Rechtsentwicklung auslösen und Fragen stellen wird, die zu einer Renaissance der kirchlichen Rechtssystematik führen sollten, noch weniger dies, daß ein neu erwachendes Kirchenbewußtsein darauf drängen wird, auch in der Ebene des Rechtes der Kirche zur Geltung zu kommen. Das von Johannes XXIII einberufene und von Paul VI fortgeführte Zweite Vatikanische Konzil ist gleichsam zum großen Sammelbecken aller Reformvorschläge geworden. Die Bischöfe haben ihre Anliegen freimütig vorgebracht und die zur Vorbereitung des Konzils eingesetzten Kommissionen haben sich in angespannter Arbeit darum bemüht, Entwürfe für

die Beratung auf dem Konzil zu erstellen. Um das Konzil nicht zu überfordern, war es notwendig, die aus dem Stadium der Konzilsvorbereitung stammenden Entwürfe zu sieben, und selbst bei den Entwürfen, die zur Vorlage an das Konzil gelangt sind, werden sich noch erhebliche Abstriche als notwendig erweisen. In vielen Dingen wird sich das Konzil damit bescheiden müssen, die erarbeiteten Vorlagen an die Kommission zur Reform des Codex Iuris Canonici zu verweisen. Gleichwohl kann man heute schon sagen, daß das Konzil für die Neugestaltung des kanonischen Rechtes von entscheidender Bedeutung sein wird. Die in der ersten Sitzungsperiode beratene und am Ende der zweiten Sitzungsperiode verabschiedete Konstitution „Über die heilige Liturgie“ weist mit der Durchsetzung der Bischofsrechte im liturgischen Raum Wege zu neuer Gestaltung in wichtigen verfassungsrechtlichen Fragen. Im Vordergrund der Beratungen auf der zweiten Sitzungsperiode stand die Besinnung auf das Selbstverständnis der Kirche, wobei die Frage nach dem Episkopat am stärksten die Gemüter bewegte. Was die zu erwartende dogmatische Konstitution über die Kirche an grundsätzlichen Aussagen über das kirchliche Verfassungsrecht zu bringen verspricht, wird in einem Dekret über das Hirtenamt des Bischofs und voraussichtlich in weiteren Dekreten und Weisungen, die man von dem Konzil erhoffen darf, seine rechtliche Ausmünzung finden. Die Reform des kanonischen Rechtes ist also schon im Gang, aber die Neufassung des Codex Iuris Canonici wird erst nach der Beendigung des Konzils in Angriff genommen werden können.

Bei der Rechtsreform kommt es nicht so sehr darauf an, ob sie dieser oder jener Forderung entsprechen wird. Entscheidend ist der Geist, von dem die Reform getragen wird. Was also soll der Leitstern der Reform des Kirchenrechtes sein? Das Kirchenrecht ist die Gemeinschaftsordnung des neuen Gottesvolkes, die in ihren Grundstrukturen von Jesus Christus gegeben ist und für alle, die zur Kirche gerufen sind, sichtbares Zeichen einer unsichtbaren in Gott gegründeten Wirklichkeit ist. Die Reform des Kirchenrechtes hat sich daher an dem Wesensverständnis der Kirche auszurichten. Vor der Frage nach der Gestaltung des Kirchenrechtes steht die Frage nach dem Wesen der Kirche.

Mit dem Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat hat sich Rudolph Sohm befaßt, der vor einem Menschenalter als geistreicher Lehrer des Kirchenrechtes in Leipzig gewirkt hat. Rechtspositivistisches Denken und ein Kirchenbegriff, der die Kirche allein und unmittelbar vom Geiste Gottes regiert sein läßt, haben ihn dazu geführt, die Existenzberechtigung des Kirchenrechtes in Abrede zu stellen. Seine These lautet: „Das Wesen der Kirche und das Wesen des Rechtes stehen miteinander in Widerspruch“, in anderer Formulierung: „Die Kirche will kraft ihres Wesens kein Kirchenrecht“. Sohm

sagt, das Wesen der Kirche sei geistlich, das Wesen des Rechtes dagegen weltlich. Die Kirche hänge an der sachlichen Wahrheit, das Recht aber an der Form. Das Recht erfordere zwar nicht begrifflich den Zwang, strebe aber der zwangsweisen Verwirklichung zu, während das Wesen der Kirche den Zwang verabscheue; denn nur die freie Aneignung des Göttlichen sei von geistlichem Wert. Es sei undenkbar, daß das Reich Gottes menschliche (rechtliche) Verfassungsformen, daß der Leib Christi menschliche (rechtliche) Herrschaft an sich trage. Das Wesen des Rechtes sei dem idealen Wesen der Kirche entgegengesetzt. Wie Rechtsordnung mit dem Wesen des Staates in Einklang stehe, so stehe Rechtsordnung mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch. Ungeachtet dessen erkennt Sohm an, daß das Kirchenrecht schon um die Wende des ersten christlichen Jahrhunderts „mit historischer Notwendigkeit“ kommen mußte und sieht darin eine Überwältigung des Charisma durch das Recht, den Sieg des Katholizismus über die urchristlichen Ideen.

Sohm ist tot, aber seine These vom Widerspruch zwischen Recht und Kirche wirkt noch fort, auch im katholischen Raum. Sie begegnet uns vor allem in dem populärtheologischen Schlagwort von der Rechts- und der Liebeskirche, das dahin zielt, die hierarchisch verfaßte Kirche abzuwerten und gegen eine Liebeskirche auszuspielen. Die Liebeskirche erscheint als die allein wahre Kirche, wie sie Christus gewollt hat, und die Rechtskirche als das, was menschliches Sicherheitsbedürfnis aus der Kirche gemacht hat. Man erblickt in der Urkirche die aus dem Geist und der Liebe aufgebaute Kirche und bedient sich mit Vorliebe des paulinischen Bildes vom mystischen Leib, das in Verkennung seines Sinngehaltes dazu herhalten muß, das Wesen der Kirche allein in der geheimnisvollen gnadenhaften Verbundenheit der Gläubigen mit Christus zu sehen. Gegen diese Vorstellung hat sich Papst Pius XII in seiner Enzyklika „Mystici Corporis Christi“ vom 29. 6. 1943 mit aller Schärfe gewandt. Der Papst sagt: „Deshalb bedauern und verwerfen Wir den verhängnisvollen Irrtum jener, die sich eine selbstersonnene Kirche erträumen, nämlich eine nur durch Liebe aufgebaute und erhaltene Gesellschaft, der sie - mit einer gewissen Verächtlichkeit - eine andere, die sie Rechtskirche nennen, gegenüberstellen. Eine solche Unterscheidung einzuführen, ist ganz verfehlt“. Sie verkennt die Grundtatsache, auf der die Kirche ruht, die Menschwerdung des Gottessohnes. Als neues Volk Gottes, das nach dem Bild des mystischen Leibes gestaltet ist, ist die Kirche notwendig eine sichtbare, rechtlicher Ordnung fähige und bedürftige Gemeinschaft, die in Fortführung des gottmenschlichen Erlöserwirkens Christi durch die vom Herrn selbst eingesetzten Organe geleitet wird.

Die rechtliche Struktur der Kirche ist grundgelegt in ihrem heiligen Ursprung aus dem Gottmenschen und in der in ihr wal-

tenden heiligen Herrschaft. Der Herr selbst ist das unsichtbare Haupt der Kirche, und die Träger der Weihe- und Hirtengewalt sind dazu berufen, dem Gottesvolk als ganzem wie seinen einzelnen Teilgemeinschaften den unsichtbaren Herrn sichtbar zu repräsentieren. In der Kirche herrscht der Wille ihres Stifters nicht als der Wille eines Außenstehenden, sondern als der Wille des Hauptes, durch das die Gläubigen zur Gemeinschaft des neuen Gottesvolkes verbunden sind. Diese Eigenart der Kirchenverfassung macht es schwierig, das Wesen der Kirche mit juristischen Begriffen bestimmen zu wollen. Die Kirche ist eine Gemeinschaft eigener Art; ihre rechtliche Struktur offenbart sich in ihrem sakramentalen Gepräge. Wie der Gottmensch das Ursakrament ist, von dem alles sakramentale Geschehen seine Kraft und Mächtigkeit herleitet, so ist die Kirche als Gegenwärtigsetzung des Gottmenschen in Raum und Zeit das fortlebende Ursakrament. An dem Sakrament unterscheidet man das äußere Zeichen und den durch das Zeichen bewirkten Gnadenvorgang. Diese Unterscheidung läßt sich auf die Kirche anwenden und eröffnet einen Weg, die rechtliche Struktur der Kirche als wesentliches Element ihrer Sichtbarkeit zu begreifen. Da sich das Recht nur mit dem befassen kann, was nach außen in die Erscheinung tritt, ist die sakramentale Zeichenhaftigkeit der Kirche der Ort, an dem die rechtliche Struktur der Kirche ihren Sitz hat.

Mit dem Auftrag, das Heilswirken des Herrn fortzusetzen, wurde der Kirche zugleich die Art und Weise bestimmt, in der sie ihren Auftrag zu erfüllen hat: durch die Verkündung des Wortes und durch die Spendung der Sakramente. Wortverkündung und sakramentales Handeln sind zwei verschiedene Weisen der Heilungsvermittlung, sie stehen aber in einer tiefgreifenden Zuordnung zueinander und begegnen sich in lebendiger Wirkeinheit. Beide haben rechtlichen Charakter.

Das Wort, das in der Kirche verkündet und gehört wird, ist das Zeugnis der Kirche von der Menschwerdung des Gottessohnes, seinem Leben und Wirken, seinem Sterben und Auferstehen und von der frohen Botschaft, die er der Menschheit vom Vater gebracht hat. Als lebendiges Christuszeugnis der kirchlichen Gemeinschaft läßt die Wortverkündung die Glieder der Kirche zu tieferem Verstehen und Ergreifen des Wortes heranreifen und ruft jene, die draußen sind, auf zu gläubiger Entscheidung und zur Nachfolge des Herrn in der Kirche. Der Wortverkündung eignet damit eine gemeinschaftsbildende und gemeinschaftserhaltende Kraft; sie ist wesentliches Element im Aufbau der sichtbaren Kirche. Rechtlichen Charakter hat die Wortverkündung der Kirche dadurch, daß sie in der Vollmacht des Herrn geschieht. Der Herr hat den Anspruch Gottes in einer Weise gestellt, daß der Angesprochene nicht nur kraft der Einsicht in die innere Macht des Wortes, sondern auch aus dem formalen Grunde,

daß der Kündler des Wortes der Sohn Gottes ist, zum Gehorsam verpflichtet ist. Er fordert Anerkennung mit ausdrücklicher Berufung darauf, daß er der Gesandte des Vaters ist. Als die Pharisäer ihm vorkommen, sein Zeugnis sei nicht wahr, weil er sich selbst bezeuge, geht er auf den dem israelitischen Recht entlehnten Einwand ein, er beruft sich auf die gesetzliche Beweisregel, daß das Zeugnis zweier Menschen beweiskräftig ist, und verweist als Mitzeugen auf den Vater, der ihn gesandt hat (Jo 8, 12-20). Auf derselben Ebene liegt es, wenn der Herr die wunderbaren Erweise seiner Macht in den Dienst der Beglaubigung seiner Sendung und seines Wortes stellt (vgl. Mt 9, 1-8; Jo 2, 11; 5, 31-40; 9, 30-34; 20, 30-31). Er sieht sich hierzu veranlaßt, weil es bei den Hörern des Wortes an der inneren Einsicht und Bereitschaft zur Annahme fehlt. Das Volk versteht ihn nicht, und oft genug tadelt der Herr seine Jünger, daß auch sie ihn nicht verstehen. Auf solchem Hintergrund läßt die Sanktion, die der Herr für alle Zeit mit seiner Botschaft verbunden hat, die rechtliche Struktur des Gotteswortes klar in Erscheinung treten. „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“ (Mk 16, 16). In dieser gebieterischen Weise kann nur sprechen, wer sich als der Herr weiß und Gehorsam fordern kann, weil er der Herr ist. Die Botschaft des Herrn ist nicht ablösbar von der Person des Herrn; die gläubige Annahme erfordert daher die Anerkennung des Boten und der Botschaft. Dabei steht die Person des Mensch gewordenen Gottessohnes durchaus im Vordergrund, so daß an dem Ja oder Nein zu ihm über Heil oder Verdammung entschieden wird. „Wer an ihn glaubt, wird nicht gerichtet, wer nicht glaubt, ist bereits gerichtet, weil er nicht an den Namen des eingeborenen Sohnes geglaubt hat“ (Jo 3, 18). In der gleichen Mächtigkeit, mit welcher der Herr das Wort verkündet hat, lebt dieses fort in der Kirche. Der Herr schuf hierzu die Voraussetzung, indem er sich durch rechtliche Bevollmächtigung die Apostel zu seinen Stellvertretern erwählte. Der Apostel ist Stellvertreter des Herrn, nicht bloß im Zeugnisgeben, sondern auch im verbindlichen Handeln für den Herrn. In allem, was der Apostel und sein Nachfolger in der apostolischen Sendung im Namen des Herrn fordert, hat er, weil er die Person des Herrn vertritt, Anspruch auf den Gehorsam, der dem Herrn selbst geschuldet ist.

Im Sakrament wird das, was im Worte gehört wird, sichtbar und greifbar. Das Geheimnis des Heiles verleiht sich in den sakramentalen Zeichen, d. h. in symbolischen Handlungen und Dingen, die der natürlichen Ordnung entstammen und vom Herrn dazu bestimmt sind, wirksame Träger seiner Heilungsvermittlung zu sein. Als sichtbares und wirksames Sinnbild einer unsichtbaren Heilswirklichkeit ist das Sakrament mit dem Rechtssymbol verwandt. Es liegt mit diesem in einer Tiefenschicht, die der sakralen Wurzel des Rechtes zugewandt ist. Das Rechtssymbol weist in gemeinschaftsbezogener Wei-

se auf eine unsichtbare Wirklichkeit hin. Es ist entweder ein Gegenstand, der über seine sinnliche Erscheinung hinaus etwas aussagt, oder eine Handlung, die im sinnbildlichen Geschehen etwas Unsichtbares bewirkt. Das Rechtssymbol steht in lebendigem Zusammenhang mit der Sitte eines Volkes, es wächst aus dieser urtümlichen Quelle des Rechtes, es steht so durch die Art seines Werdens mitten in der Gemeinschaft und erlangt durch sie die Kraft, im Sinnbild Rechtsverbindliches auszusagen oder zu bewirken. Das orientalische Recht und insbesondere das volksnahe germanische Recht hatten eine reiche Symbolik, von der vieles in dem Recht und in der Liturgie der Kirche fortlebt. Die *Handauflegung*, eines der wichtigsten und in vielfältigem Gebrauch stehenden sakramentalen Zeichen, ist im orientalischen und insbesondere im israelitischen Recht ein vielschichtiges Symbol sakralrechtlicher Art. Die Übernahme dieses Symbols in die sakramentale Zeichenwirksamkeit macht deutlich, daß das sakramentale Heilszeichen für die sichtbare Heilsgemeinschaft der Kirche im Rechtssymbol sein Analogon hat. Die rechtliche Struktur des Sakramentes beruht indessen nicht darauf, daß die Gemeinschaft der Kirche in ein bestimmtes Zeichenverständnis hineingewachsen ist und dieses als verbindlich und wirksam anerkennt, sondern darauf, daß der Herr den von ihm auserwählten Zeichen ihre sakramentale Sinnbildlichkeit und Wirkmächtigkeit eingestiftet hat. Damit ist den Sakramenten auch die wesentliche Beziehung zur Gemeinschaft der Kirche vom Herrn selbst gegeben. Indem sich die Kirche nach dem Willen des Herrn in heiligen Zeichen aufbaut und zutiefst in ihnen ihre Existenz als Heilsgemeinschaft vollzieht, wird sie als sakramental geprägte Gemeinschaft zum Zeichen des Gottmenschen, der in und mit ihr sein Heilswirken in greifbarer und sichtbarer Weise fortsetzt.

Die Kirche ist übernatürliche Gemeinschaft, aufgebaut durch Wort und Sakrament. Sie ist von oben, nicht von unten. Sie ist nicht aus einem menschlichen Gemeinschaftsbedürfnis herausgewachsen; sie ist nicht Kirche, weil Menschen sich entschlossen haben, Gott als ihren Herrn anzuerkennen und als sein Volk in Gemeinschaft zu leben. Die Kirche ist Volk Gottes, weil Gott sie dazu gemacht hat und immerzu macht. Gott selbst ruft den Menschen über alle völkische und rassische Enge hinweg zur Kirche und macht ihn im sakramentalen Gottesgeschehen der heiligen Taufe zum Gliede der Kirche. So ist die Kirche freie gnädige Stiftung Gottes, nicht von dieser Welt, aber als sichtbare Gemeinschaft von Menschen, die auch als begnadete Gotteskinder nicht aufhören, Menschen zu sein, in dieser Welt. Wie die Gnade die Natur nicht zerstört, sondern voraussetzt und vervollkommnet, so bleiben die natürlichen Ordnungsbeziehungen, die das Naturrecht für das Leben in der Gemeinschaft gibt, auch in der Kirche bestehen, erfahren aber zugleich eine Über-

höhung und nähere Bestimmung durch die der Kirche in Wort und Sakrament gegebene Ordnung.

Der Mensch ist so, wie Gott ihn geschaffen hat, auf den gesellschaftlichen Zusammenschluß hingeeordnet. Er strebt nach Gemeinschaft, um sein individuelles Sein zu ergänzen und zur vollen Entfaltung zu bringen. Die Gemeinschaft gibt ihm hierzu die nötige Hilfe, und der Mensch dient der Gemeinschaft als Glied des Ganzen. Die Beziehungen der Glieder untereinander und zur Gemeinschaft erfordern eine Beschränkung der Freiheit des einzelnen, und die für alle Glieder bestehende Bindung verbürgt dem einzelnen seine Freiheit im Rahmen des Ganzen. Diese für alles menschliche Zusammenleben unerläßliche Ordnungsfunktion leistet das Recht, das notwendig eine Autorität voraussetzt, die über die Gemeinschaft gebietet. Die höchste Autorität jeglicher Gemeinschaft ist Gott. Das Recht kann sich aber nicht mit dieser letzten Autorität begnügen; denn die ihm gestellte Aufgabe, in einer konkreten Gemeinschaft Ordnung zu schaffen und zu gewährleisten, erfordert notwendig eine durch Menschen repräsentierte Autorität.

Das recht verstandene Naturrecht ist kein menschliches Gemächte, sondern heilige Schöpfungsordnung Gottes. Seine Hereinnahme in das Recht der Kirche bedeutet weder Einbruch weltlichen Rechtes in den sakralen Bereich noch Aufspaltung der durch Wort und Sakrament begründeten Kirche. Das Naturrecht ist eine lebendige Kraft in der Gestaltung des kirchlichen Gemeinschaftslebens, aber ganz und gar eingebettet in die übernatürliche Existenz der Kirche. Die in der Menschwerdung des Gottessohnes vollzogene Entäußerung Gottes in die menschliche Natur wirkt fort, indem Gott sich in dem von ihm erwählten heiligen Volk in die Form menschlicher Gemeinschaft entäußert. Darin offenbart sich die erbarmende Liebe Gottes. Gott sucht den Menschen, ruft ihn zur Kirche als dem Hort des Heiles und steht ihm auf seiner Pilgerschaft bei mit den in Wort und Sakrament bereitgestellten Gaben.

Das Kirchenrecht ist heiliges Recht, weil es Gottes Werkzeug ist für die der Kirche aufgetragene Sendung für das Heil der Menschen. Es ist kein notwendiges Übel, das man um der kirchlichen Ordnung hinnehmen muß. Es ist nicht etwas Äußerliches oder Nebensächliches, das aus einem menschlichen Sicherheitsbedürfnis heraus zu der durch Wort und Sakrament aufgebauten Kirche hinzukommt, sondern wesentliches Element der sakramentalen Zeichenhaftigkeit der Kirche. In ihrer rechtlichen Gestalt — und nie ohne sie — ist die Kirche das von Jesus Christus aufgerichtete Zeichen des Heiles. Leitstern einer Reform des Kirchenrechtes kann daher nur dies sein: das Zeichen des Herrn so zum Leuchten zu bringen, daß es allen, die guten Willens sind, den Weg zum himmlischen Vater weist.